

DETAILERSCHLIESSUNGSPLAN
"HAUBEN" BAUZONE 31.3
SCHARNACHTAL

SITUATION
DATUM

MST 1: 500
15. SEPT. 1978

PROJEKTVERFASSEN: VON KÄNEL BEAT
HAUBEN
3711 SCHARNACHTAL

GRUNDLAGE: VERMESSUNGSPLAN DES GEOMETERS

GENEMIGUNGSVERMERKE:

VORPRÜFUNG VOM --
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM -- IM AMTSANZEIGER VOM --
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER PLÄNE keine (Grundeigentümer haben dem Plan
PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 5.10.1978 unterschrieben zugestimmt)
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM --
ERLEDIGTE EINSPRACHEN --
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN --
RECHTSVERWAHRUNGEN --

GENEMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT AM 9.10.1978

Gemeinderat
Reichenbach i. Kanton Bern
DER PRÄS. DER SEKR.
H. Hani *Prof. Künz*

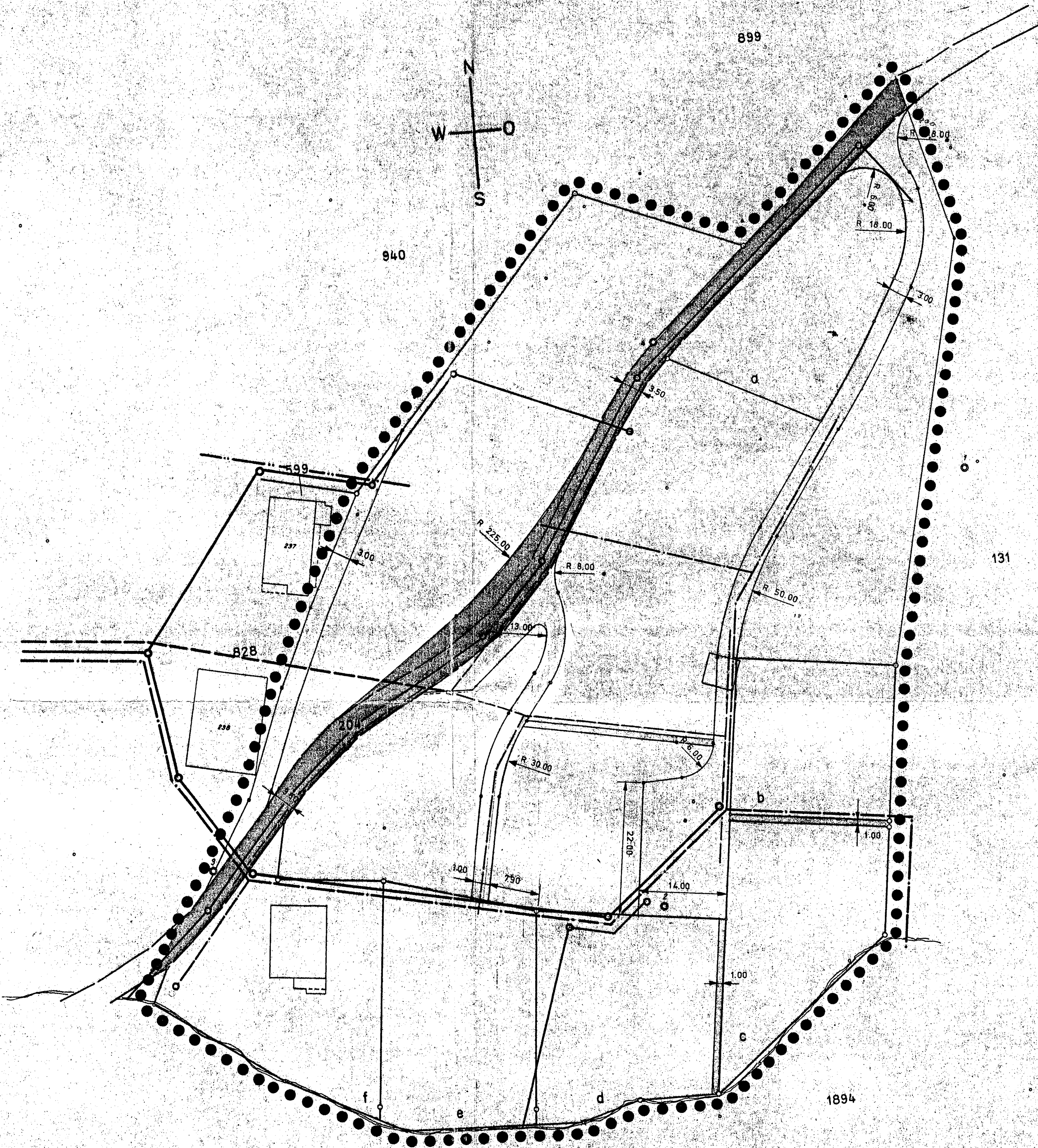
GENEHMIGT DURCH GENEHMIGT unter Vorbehalt
des Beschlusses vom 24. Jan. 1979
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Baudirektor:

DIE GRUNDEIGENTÜMER:

GRUNDB. NR. 131 DER PRÄS. DER SEKR.
GRUNDB. NR. 204 DER PRÄS. DER SEKR.
GRUNDB. NR. 899 + 940
GRUNDB. NR. 599
GRUNDB. NR. 828
GRUNDB. NR. 1885
GRUNDB. NR. 1894

LEGENDE: WIRKUNGSBEREICH DES ERSCHLIESSUNGS.

STRASSE
ÖFFENTLICHER FUSSWEG
KANALISATION
WASSERVERSORGUNG
ELEKTRIZITÄT
TELEFON
BASISERSCHL.
DETAILERSCHL.
BASISERSCHL.
DETAILERSCHL.
BASISERSCHL.
DETAILERSCHL.
BASISERSCHL.
DETAILERSCHL.



11. Okt. 1978
DER GEOMETER: PETER HAUSWIRTH
Dipl. Ing. ETH / SIA
Ingenieur - Geometer
3714 FRUTIGEN
Hauswirth

Gemeinde Reichenbach

TECHNISCHER BERICHT

zu Detailerschliessungsplan
Bauzone 31.3 " H a u b e n " Scharnachtal

1. Der vorliegende Detailerschliessungsplan umfasst einen Teil der Bauzone 31.3 und beschränkt sich im Detail nur auf die Flächen der Bürgerbäuert Scharnachtal und mit den zu verändernden nachbarlichen Grundstücken. Die westlich anliegenden Flächen der Zone sind privates Eigentum und beeinflussen den vorliegenden Plan nicht. Die verschiedenen Erschliessungen wurden jedoch so gewählt, dass ein Anschluss jederzeit möglich ist.

2. Perimetererweiterung

Die östliche Berenzung des Perimeters wurde den gegebenen Geländeformen besser angepasst. Die Folge sind eine Erweiterung der Zone um ca. 300 m². Mit der eingetragenen Grenze kann die Erschliessungsstrasse voll im Baugebiet gebaut, und die verbleibenden Flächen landwirtschaftlich besser genutzt werden. Westlich, bei den Parzellen Nr. 940 + 899 ist eine Grenzbereinigung mit von Känel Zurbrügg Ernst erfolgt. Die Landfläche ist mit den Streifen westlich der Hanselenstrasse flächengleich getauscht worden.

3. Kanalisation

Innerhalb der Zone sind bis heute keine Kanalisationsleitungen vorhanden. Die Basiserschliessung wird bis an Grenzpunkt von Parzelle 599/131 und Parzelle f im Trennsystem geführt, wobei die südliche Leitung mit Rohren Ø 15 cm, Kunststoff die vorgesehenen Parzellen erschliesst und die nördliche, mit Rohren Ø 20 cm noch über die eingetragenen Parzellen weiter ausbaufähig sein soll.

4. Meteorwasser

Das mittlere bis steile Baugebiet führt im allgemeinen das übliche Hangwasser. Eine erste Sanierung wurde mit der Entwässerung der bestehenden Strasse erreicht. Neu sind die zwei Entwässerungsleitungen vom Abstellplatz und der Strasseneinmündung. Das anfallende Wasser wird in den Vorfluter eingeleitet.

5. Die Trinkwasserversorgung

muss neu gebaut werden. Der Wasser bezug erfolgt aus der Fassung (Müller) der Einwohnerbäuert Scharnachtal, ca. 300 m oberhalb der Bauzone. Die durchschnittliche Wassermenge beträgt dort 120 Min.lt. Ab dem bestehenden Reservoir ist eine Gussleitung 120 mm als Basiserschliessung zu erstellen. Die Seitenäste nach Norden und Süden werden mit einer 100 mm Gussleitung erstellt. Alle weiteren Leitungen für Hausanschlüsse usw. sind mit den notwendigen kleineren bejuteten Eisenröhren auszuführen.

6. Strassen, Wende- und Abstellplätze

Die Hanselenstrasse ist eine bestehende Anlage die von Zeit zu Zeit dem wachsenden Verkehr mit Verbreiterungen und Ausweichstellen angepasst wurde. Heute misst sie mindestens 3 m Breite und ist mit einem Asphaltbelag staubfrei gemacht worden. Die max. Steigungen (bei Parzelle f und Einmündung der kleinen Erschliessungsstrasse) betragen 14.5%. Durch vorgesehene Verbreiterungen an den schmalsten Stellen wird die Zufahrt mindestens 3.50 m breit.

Die Zufahrt auf Parzelle e soll als einfacher Zufahrtsweg bis 3.00 m breit und staubfrei gestaltet werden. Die max. Steigung beträgt 6.2 %. Der Wendeplatz ist vom Eigentümer der Parzelle e zur Verfügung zu stellen. Die Erschliessungsstrasse zu den übrigen Parzellen wird als 3.00 m breite Strasse mit staubfreiem Belag ausgebaut. Die max. Steigung in der Einmündung beträgt 6 %. Östlich der Einmündung ist das bestehende Terrain abzutragen bis eine Sichtperme von min 50.00 m nach links und rechts entsteht.

7. Energieversorgung

Diese wird nach den Angaben der Bernischen Kraftwerke AG erstellt.

Scharnachtal, den 10. Oktober 78



Beschluss

der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. PlA/Kr/RDRe/sa Bern, 24. Januar 1979

A. Aus den Akten

Gemeinde:	<u>Reichenbach i.K.</u>
Gegenstand:	<u>Detailerschliessungsplan</u> <u>"Hauben"</u> (Bauzone 31.3)
Oeffentliche Auflage:	keine; die betroffenen Grundeigentümer haben dem Plan unterschriftlich zugestimmt
Gemeinderatsbeschluss:	9. Oktober 1978
Einsprachen:	keine
Rechtsverwahrungen:	keine
Gemeindebeschwerden:	keine

B. Erwägungen

1. Der Detailerschliessungsplan im Sinne von Art. 73 BauG ist von allen beteiligten Grundeigentümern unterzeichnet und vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Reichenbach i.K. am 9. Oktober 1978 gemäss Art. 143 Abs. 1 BauV genehmigt worden.

2. Aufgrund des Schreibens des kantonalen Planungsamtes vom 11. Juli 1978 ist der Detailerschliessungsplan überarbeitet worden und kann in der vorliegenden Form in Anwendung von Art. 44 BauG genehmigt werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach dem uns zugestellten Originalplan alle Grundeigentümer den Plan unterzeichnet haben und nach Angaben der Gemeinde alle erforderlichen Durchleitungsrechte vorliegen.
3. Für den Bau der Erschliessungsanlagen gilt Art. 76 BauG. Die Kostenverteilung richtet sich nach Art. 77 BauG.

C. Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vom Gemeinderat von Reichenbach i.K. gestützt auf Art. 74 Abs. 1 BauG am 9. Oktober 1978 gutgeheissene Detailerschliessungsplan "Hauben" wird in Anwendung von Art. 44 BauG in Verbindung mit Art. 74 BauG unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt, wobei die im Plan eingetragene Basiserschliessungsstrasse lediglich orientierenden Charakter hat.
2. Die Genehmigungskosten von Fr. 200.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungstatthalter von Frutigen von der Gemeinde Reichenbach i.K. zu beziehen und abzutaxieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen

Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

4. Der Regierungsstatthalter von Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien der Gemeinde Reichenbach i.K. zu eröffnen unter Beilage eines genehmigten Detailerschliessungsplanes mit technischem Bericht.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses, des Planes und des technischen Berichtes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



Regierungsrat

Rf TBA WEA
1 2 3 + 1 Plan/t.B.

Pla
7 + 2 Pläne/t.B.

-9 2885 2G	0200.00	9
-9 2885 2A	0001.00	9